

**Erste Bemerkungen zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 6. März 2007
in der Rechtssache C-292/04**

Wienand Meilicke u.a. ./.. Finanzamt Bonn Innenstadt

Die eigentliche Bedeutung der Entscheidung liegt nicht in der Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer. Das hat der Gerichtshof schon im Fall Manninen entschieden.

Die eigentliche Bedeutung der Entscheidung liegt auch nicht in der Tatsache, dass der Gerichtshof die Begrenzung der zeitlichen Wirkung des Urteils verweigert hat. Das hat sich nicht nur durch den Antrag der Generalanwältin Stix-Hackl schon abgezeichnet, sondern das hat der EuGH durch Urteil vom 12. Dezember 2006 im Fall Test Claimants, RS C-446/04, für Großbritannien inzwischen entschieden. Er hat nämlich Großbritannien für dessen körperschaftsteuerliches Anrechnungsverfahren die beantragte Begrenzung der zeitlichen Wirkung des Urteils verweigert. Großbritannien hatte nicht nur eine ähnliche wirtschaftliche Auswirkung wie Deutschland, sondern hatte den Vertragsverstoß schon zwei Jahre vor Deutschland abgestellt. Ferner hatte die Kommission nur gegen Deutschland, nicht aber gegen Großbritannien ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Unter diesen Umständen konnte der Gerichtshof unmöglich Deutschland einen Vertrauensschutz gewähren, welchen er Großbritannien versagte.

Die eigentliche Bedeutung des Urteils liegt in der Begründung, mit welcher eine Begrenzung der zeitlichen Wirkungen des Urteils versagt wurde. Immerhin wäre es denkbar gewesen, dass der Gerichtshof, ähnlich wie er für Großbritannien argumentierte, und ähnlich wie Frau Stix-Hackl es vorschlug, den Nachweis der schweren Auswirkung mangels ausreichenden Sachvortrages verwirft, sich also auf ein verfahrensrechtliches Argument stützt. Das tut er aber nicht, sondern urteilt, dass eine Begrenzung der zeitlichen Wirkung des Urteils nur in dem Urteil erfolgen kann, in welchem die Auslegungsfrage erstmals geklärt wird. Er beruft sich dabei auf die Notwendigkeit, alle Mitgliedstaaten gleich zu behandeln, und darum den Zeitpunkt einer Begrenzung der Urteilswirkung für alle Mitgliedstaaten einheitlich zu bestimmen.

Eine solche Sichtweise hat sich schon in dem Beschluss des Gerichtshofs vom 7. April 2006 abgezeichnet, in welchem die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer wiedereröffnet wurde und die Parteien gebeten wurden, zu eben dieser Frage Stellung zu nehmen.

In der mündlichen Verhandlung am 30. Mai 2006 war der von uns vertretene Kläger des Ausgangsverfahrens aber der einzige, der dafür plädierte, wegen des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten und der Einzelnen in Ansehung des Gemeinschaftsrechts einem Mitgliedstaat die Berufung auf schwere wirtschaftliche Auswirkungen zu versagen, wenn die Auslegungsfrage für einen anderen Mitgliedstaat schon entschieden war. Elf Mitgliedstaaten und die Kommission haben in der mündlichen Verhandlung dafür plädiert, dass jedenfalls im Steuerrecht jeder Mitgliedstaat jede für andere Mitgliedstaaten schon geklärte Rechtsfrage wieder neu aufwerfen kann und, wenn das schwere wirtschaftliche Auswirkungen für ihn hat, eine Begrenzung der zeitlichen Wirkung des Auslegungsurteils begrenzt auf diesen Mitgliedstaat beanspruchen kann. Das Steuerrecht der einzelnen Mitgliedstaaten sei zu unterschiedlich, als dass jedem Mitgliedstaat zugemutet werden könne, sich schon an den einen anderen Mitgliedstaat betreffenden Verfahren zu beteiligen, um auf die schweren wirtschaftlichen Auswirkungen eines anstehenden Auslegungsurteils für diesen Mitgliedstaat hinzuweisen. Auch die Generalanwältin Stix-Hackl hat noch in ihren Schlussanträgen so argumentiert.

Die von uns vorgetragene Argumente haben sich gegen die Argumente von elf Mitgliedstaaten, der Kommission und in diesem Punkt auch der Generalanwältin durchgesetzt.

Die Bedeutung der Entscheidung für die Entwicklung des europäischen Gemeinschaftsrechts liegt darin, dass nunmehr jeder Mitgliedstaat alle Vorlagen aus anderen Mitgliedstaaten daraufhin untersuchen muss, ob sie eine schwere wirtschaftliche Auswirkung für ihn haben. Jeder Mitgliedstaat wird sich an allen ihn materiell auch nur indirekt betreffenden Verfahren beteiligen müssen, um nicht Gefahr zu laufen, später mit dem Argument einer schweren wirtschaftlichen Auswirkung nicht mehr gehört werden zu können. Man kann also nicht so wie Deutschland vorgehen, welches sich am Manninen-Verfahren nicht beteiligt hat, obwohl die Auswirkungen der anstehenden Manninen-Entscheidung auf das deutsche körperchaftsteuerliche Anrechnungsverfahren in Deutschland breit diskutiert wurden.

Das führt zwar für die Mitgliedstaaten zu einem höheren Arbeitsaufwand. Es erhöht aber gleichzeitig die Qualität der Rechtsprechung, wenn jeder Mitgliedstaat seine Bedenken geltend macht, sobald sich eine Auslegungsfrage stellt, und sei es in einem einen anderen Mitgliedstaat betreffenden Verfahren.

Die Entscheidung hat aber auch für die Mitgliedstaaten, auf Dauer gesehen, große Vorteile. Sie wird es dem Gerichtshof nämlich in Zukunft erleichtern, die zeitlichen Wirkungen eines Urteils für alle Mitgliedstaaten einheitlich zu begrenzen, wenn mehrere Mitgliedstaaten in einem Verfahren nachweisen können, dass eine gemeinschaftskonforme Auslegung des Rechts bei einer relevanten Anzahl von Mitgliedstaaten zu unzumutbar schweren wirtschaftlichen Auswirkungen führt.

Kein Mitgliedstaat kann sich aber in Zukunft eine Vogel-Strauß-Politik à la Deutschland leisten, das Europarecht so lange wie möglich zu verletzen in der Hoffnung, dass die schweren wirtschaftlichen Auswirkungen einer besonders hartnäckigen Vertragsverletzung durch eine Begrenzung der zeitlichen Wirkungen eines nur auf diesen Mitgliedstaat beschränkten Auslegungsurteils abgemildert werden.